



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB ProjektBau GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart

Bearbeitung: Sb 1  
Telefon: +49 (711) 22816-0  
Telefax: +49 (711) 22816-699  
e-Mail: +49 (711) 22816-0  
sb1-kar-stg@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 19.12.2012  
VMS-Nummer 3009066 (30)

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
59100-591pä/007-2304#017

Betreff: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „PS 21, PFA 1.5, 7: Planänderung, Zugangsschacht Zwischenangriff Nord und Verbindungsbauwerk“  
Bezug: Ihr Antrag vom 18.06.2012, Az. I.BV-SW-S (4) BA  
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Im Zuge der Durchführung des Vorhabens Stuttgart 21 im Planfeststellungsabschnitt 1.5 stellte die Vorhabenträgerin fest, dass sich der Schacht am Zwischenangriffspunkt des Fernbahntunnels im Vergleich mit der festgestellten Planung optimieren lässt. Indem der Schacht anders gebaut wird, lässt sich die Anlage im Grundriss verkleinern und die Schachttiefe verringern. Dies verringert auch den Aushub.

Hausanschrift: Olgastraße 13, 70182 Stuttgart  
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0  
Fax-Nr. +49 (711) 22816-699  
Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaek (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Ich weise darauf hin, dass die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten bei der Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az: 59100-591pä/007-2304#017  
Datum: 20. Dezember 2012

3. Auflage

## **Bescheid**

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„PS 21, PFA 1.5, 7. PÄ  
Zugangsschacht Zwischenangriff Nord und Verbindungsbauwerk  
1.5.2.3“,

Bahn-km -2,537 – -2,430

der Strecke 4715 Stuttgart-Bad Cannstatt – Stg Hbf

Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG,  
vertreten durch die DB Projektbau GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projektbau GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

## Bescheid:

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Oktober 2006 für das Vorhaben „Projekt S 21, Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt, Planfeststellungsabschnitt 1.5“, Az. 59160-Pap-PS 21- PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt)

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

#### A.2 Planunterlagen

Die Planänderung besteht aus folgenden Unterlagen, die dem festgestellten Plan hinzugefügt werden:

Teil	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Erläuterungsbericht 4 Seiten	
A	Artenschutzrechtliche Stellungnahme vom 03.05.12, 1 Seite	Nur zur Information
A	Prüfvermerk der ARGE Wasser, Umwelt, Geotechnik zu hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Belangen, 2 Seiten, Stand 25.05.2012	Nur zur Information

Teil	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
B	Anlage 7.2.9.1, Blatt 1 von 1, Bauwerksgrundriss; Verbindungsbauwerk 1.5.2.3, Maßstab 1:200, Stand 18.06.2012	
B	Anlage 7.2.9.2, Blatt 1 von 1, Bauwerksschnitte; Verbindungsbauwerk 1.5.2.3, Maßstab 1:100/250, Stand 18.06.2012	
B	Anlage 13.2.9, Blatt 1A von 1, Baulegistik-Lageplan; Logistikbindung und BE-Flächen, Maßstab 1:1000, Stand 18.06.2012	
C	Screening-Erklärung vom 14.06.12	Nur zur Information

### A.3 Kosten

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

### B. Begründung

#### B.1 Sachverhalt

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 13. Oktober 2006 den Plan für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.5, Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es sind jedoch bislang nur wenige Teile des Vorhabens umgesetzt.

Im Bereich des Stuttgarter Nordbahnhofs in der Nähe der Presselstraße ist ein Zwischenangriff für die Zuführung Feuerbach/Bad Cannstatt vorgesehen. Ursprünglich hatte die Vorhabenträgerin eine z-förmige Schachanlage geplant. Stattdessen ist nun ein kleinerer ovaler Schacht vorgesehen. Das Verbindungsbauwerk 1.5.2.3 wird aus baulegistischen Gründen mit einem aufgeweiteten Querschnitt hergestellt. Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten sind in den beigefügten Anlagen beschrieben.

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hat mit dem am 18. Juni 2012 eingegangenen Schreiben eine Planänderung für das Vorhaben "Projekt S 21, Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt, PFA 1.5" beantragt. Sie legte am 18. Oktober, 9. November und 15. November 2012 geänderte und ergänzende Unterlagen vor.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 19. Dezember 2012, Az. 59100-591pä/007-2304#017, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der von der Änderung betroffenen Dritten vor.

## **B.2 Verfahrensrechtliche und materielle rechtliche Bewertung**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens ab, weil das Vorhaben insgesamt und bezogen auf diesen Planfeststellungsabschnitt noch nicht fertig gestellt ist, die beantragte Änderung eine von unwesentlicher Bedeutung ist und die von der Planänderung betroffenen Dritten zugestimmt haben (§ 76 Abs. 2 VwVfG).

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener und lässt das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung wird durch die Änderung der ursprünglichen Planung also nicht erneut aufgeworfen.

Im Rahmen der weiteren Planung zum Planfeststellungsabschnitt 1.5 ist es vorgesehen die vorhandene temporäre z-förmige Schachtanlage durch einen verkleinerten rechteckigen Schacht zu ersetzen. Um bei geänderter Schachtanlage die Ver-

und Entsorgung der Tunnelvortriebe sicher zu stellen, ist es erforderlich das Verbindungsbauwerk zunächst temporär und dadurch später auch im Endzustand in einem größeren Querschnitt herzustellen. Insgesamt kommt es zu einer Verringerung des Aushubvolumens und zu einer Verkleinerung der Grundfläche des Schachtes, wodurch der Einfluss auf den umgebenden Baugrund und die Bauzeit deutlich reduziert wird. Dazu wird die Flucht- und Rettungswegsituation während der Bauzeit ebenfalls verbessert. Da die maximale Tiefe des Schachtes beibehalten wird, ist die insgesamt geringere Aushubtiefe aus hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht zumindest gleichwertig.

Die Änderung wirkt sich fast ausschließlich im Bereich vorhandener Bahnanlagen aus. Lediglich für das private Grundstück mit der Flurstücksnummer 11670/3, das bereits von der ursprünglichen Planung fast vollständig im Wege einer dinglichen Sicherung beansprucht wird, wird nunmehr die dingliche Sicherung wenige Quadratmeter mehr umfassen. Die EigentümerInnen des Flurstücks haben der Änderung schriftlich zugestimmt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Wege der Prüfung nach § 3c Satz 1 UVPG festgestellt, dass von der Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### **B.3 Kostenentscheidung**

Die Entscheidung ergeht kostenfrei, weil gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für diese Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) keine Gebühren vorgesehen sind.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das

Bescheid gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „PS 21, PFA 1.5, 7. PÄ, Zugangsschacht Zwischenangriff Nord und Verbindungsbauwerk“, Bahn-km -2,537 - -2,430 der Strecke Stuttgart-Bad Cannstatt – Stg Hbf, Gz.: 59100-591pä/007-2304#017 vom 20. Dezember 2012

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zugelassen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 3. Oktober 1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**  
**Stuttgart, den 20. Dezember 2012**  
**Az.: 59100-591pä/007-2304#017**  
**VMS-Nr.: 3009066 (30)**

Im Auftrag



Barbara von Eicken

